

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die am 06.01.1893 in Lampertheim Hüttenfeld gegründete Freiwillige Feuerwehr führt ab dem Eintrag in das Vereinsregister den Namen:
„Feuerwehrverein Lampertheim-Hüttenfeld e.V.“
2. Der Feuerwehrverein Lampertheim-Hüttenfeld e.V. mit Sitz in Lampertheim-Hüttenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist eine Feuerwehrvereinigung im Sinne von §10 Abs.7 HBKG. Er ist der Zusammenschluß der Angehörigen der von der Stadt Lampertheim satzungsgemäß eingerichteten Freiwilligen Feuerwehr für Lampertheim-Hüttenfeld.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Stadt Lampertheim in ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgabe des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen,
 - b) den Gedanken der Freiwilligkeit des aktiven Brandschutzes (§1 HBKG) bei der Einwohnerschaft der Stadt Lampertheim-Hüttenfeld zu wecken und zu fördern,
 - c) die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim-Hüttenfeld zusätzlich aus- und fortzubilden,
 - d) die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder des Vereins gegenüber der Stadt Lampertheim wahrzunehmen und zu vertreten,
 - e) die Kameradschaft und die Geselligkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim-Hüttenfeld e.V. zu pflegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim-Hüttenfeld im Sinne §8, §10 HBKG und den Vorschriften der Satzung der Stadt Lampertheim über die Freiwilligen Feuerwehren.
2. Alle nicht unter §2 Abs.1 genannte Personen können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Die passive Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft oder bei besonderen Verdiensten durch den Titel Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied, Ehrenvorsitzender oder durch Auszeichnung geehrt werden. Die Ehrung wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Vor dem Ausschluß hat das Mitglied ein Anhörungsrecht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit dem Wegfall der Voraussetzungen unter §2.1, vielmehr wird das Mitglied als passives Mitglied weitergeführt.

§ 4

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der zu leistende Mitgliedsbeitrag wird in seiner Höhe und seiner Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beitragsfrei sind Mitglieder nach §2.1 die entweder der Jugendabteilung, der Kinderabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören. Vorstandsmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand;
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
 - b) als Gesamtvorstand;
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Wehrführer und 2 Beisitzer.
 - c) als erweiterter Vorstand;
der Wehrführer kann Personen in beratender Funktion zu allen Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.
 - d) Ehrenvorstand;
Ehrevorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können den Sitzungen beiwohnen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart oder Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für solche Geschäfte, die für den Verein von nicht erheblicher Bedeutung sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäfte des Vereins es erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung aus besonderen Gründen verlangen. Der Vorstand ist, soweit Abs.4 nichts anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend sind.
4.
 - a) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen; die Wahl ist nur gültig, wenn sich die Mehrheit des Gesamtvorstandes an der Wahl beteiligt. Eine rechtsbezeugende Abstimmung wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vollzogen. Das Amt des 1.Vorsitzenden darf nicht auf diese Weise bestimmt werden.
 - b) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstands erfolgen

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - c) die Bewilligung der Ausgaben
 - d) die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt ferner Aufgaben, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Dies trifft jedoch nicht für Beschlüsse gegen frühere Vorstandsentscheidungen zu.
7. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
8. Um die geordnete Fortführung der Vereinsarbeit zu sichern, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Vorstandsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
9. Der Vorstand wird für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Wehrführers. Dieser Personenkreis gehört dem Vorstand Kraft Amtes an.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand unter Angaben der zur Verhandlung stellenden Gegenstände verlangt.
4. Die Einladung erfolgt den Mitgliedern gegenüber schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bekanntzugeben. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 (zehn) Kalendertagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) den Arbeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer des vergangenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) den Gesamtvorstand außer dem Wehrführer zu wählen,
 - d) über vorliegende Anträge Beschluß zu fassen,
 - e) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Beschluß festzusetzen,
 - f) die allgemeinen, satzungsgemäßen Grundsätze zu beschließen, nach denen der Verein geleitet werden soll.
7. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
8. Über Anträge, die nicht auf der Einladung zur Mitgliederversammlung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 (vier) Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt angenommen werden.

§ 8

Abteilungen

aufgehoben

§ 9

Abstimmungen, Wahlen

1. Aktives Wahlrecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht kann ab dem 18. Lebensjahr (mit voller Geschäftsfähigkeit) wahrgenommen werden.

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

2.
 - a) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichende Vorschrift enthält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - b) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit von den stimmberechtigten, erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
3. Bei Stimmgleichheit gilt folgendes:
 - a) bei Abstimmungen im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag,
 - b) bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist der Antrag abgelehnt.
 - c) Bei Wahlen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
4. Personalwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Beim Einverständnis aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sind Wahlen und Abstimmungen per Akklamation möglich.
5. Stimmberechtigt im Vorstand sind die Mitglieder des Vorstandes nach §6a und §6b.
6. Alle anderen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Funktion an Vorstandssitzungen teil.

§ 10

Niederschriften

1. Über die in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Versammlungsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. Dieser ist für die ordnungsgemäße Sammlung der Niederschriften verantwortlich.

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Zu prüfen ist das Geschäftsjahr. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer für das der Prüfung folgende Jahr ist nicht zulässig.
2. Nach Abschluß der Prüfung trägt der geschäftsführende Vorstand die Rechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vor.

§ 12

Entlastung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann die Entlastung vorbehaltlos oder mit Einschränkungen aussprechen oder die Entlastung unter Angabe von Gründen versagen.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lampertheim mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Brandschutzes in Hüttenfeld zu verwenden.

Satzung des Feuerwehrvereins Lampertheim Hüttenfeld e.V.

§ 15

Schlußbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.1992 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.
2. Soweit diese Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 des BGB
3. Die Satzung wurde grundsätzlich geändert und beschlossen am 06.04.2009.

Hüttenfeld, den 06.04.2009